

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen
Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der
Universität Potsdam vom 14. Juli 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

(3) Ein für die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied des Vorstandes führt die Geschäfte des KWI. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das KWI. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des KWI.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des KWI, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität. Es kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Institutsentwicklung, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählten regulären Mitgliedern. Bei diesen soll es sich um Repräsentanten insbesondere der Wissenschaft, der Kommunalverwaltung, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Unternehmen und der fachnahen Ministerien handeln. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann verdienten ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium auf unbefristete Zeit antragen. Ein Kuratoriumsmitglied ehrenhalber ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 14. Juli 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 14. Juli 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen vom 13. Juli 1996 (AmBek. UP 1996 S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Kunst als 60 SWS-Fach

1. Grundstudium (30 SWS)

1. Bereich: Kunst- und Gestaltungspraxis 18 SWS)

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (4 SWS):

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl:
4 SWS

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 14. Juli 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 14. Juli 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen vom 13. Juli 1996 (AmBek. UP 1996 S. 188) wird wie folgt geändert:

¹Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

¹Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

2.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Feststellung der Eignung soll in den Monaten Juni und Juli stattfinden."

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam Vom 3. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 3. Mai 2000 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise
- § 6 Grundstudium
- § 7 Studienfächer im Grundstudium
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Studienfächer im Hauptstudium
- § 11 Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 24. Juli 1996 das politikwissenschaftliche Studium an der Universität Potsdam.

§ 2 Studienziele

Das Studium der Politikwissenschaft soll die Studierenden zum berufsqualifizierenden Abschluss als Diplom-Politikwissenschaftler/-in führen. Es soll die Studierenden befähigen, zur Klärung und Lösung von inhaltlichen und politischen Problemen in Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Verwaltung beizutragen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, sich sowohl einen gründlichen Überblick über die entscheidenden Theorien und Methoden als auch fundierte Fachkenntnisse aus dem

Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft zu verschaffen. Dies schließt fundierte Fachkenntnisse in den Ergänzungsbereichen Öffentliches Recht, Wirtschaftswissenschaften und Soziologie mit ein.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist entsprechend der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 24. Juli 1996 (DPO PoWi) in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Diplom-prüfungszeitraumes 9 Semester.

(2) Das politikwissenschaftliche Grundstudium ist in seinen Kernanforderungen bis auf den Ergänzungsbereich "Betriebswirtschaftslehre" identisch mit dem verwaltungswissenschaftlichen Grundstudium.

(3) Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplom-Vorprüfung. Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Diplomprüfung.

(4) Die in § 22 Abs. 2 (5) der Diplomprüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Ausbildung von 3 - 6 Monaten Dauer (Arbeitsaufenthalt) soll zusammenhängend zwischen Grund- und Hauptstudium abgeleistet werden. In der Regel ist die Anerkennung des Arbeitsaufenthaltes Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Seminare, Kolloquia, Praktika und Exkursionen.

(2) **Vorlesungen** sind im Regelfall wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) **Tutorien** sind Intensivkurse im Sinne modifizierter "Oxforder" Tutorien, die die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern absolvieren. Sie dienen dazu, möglichst schnell Studierfähigkeit im jeweiligen Fach zu erreichen und die mündliche und schriftliche Dialog- und Argumentationsfähigkeit des Studierenden zu trainieren. Die Studierenden sollen lernen, in kurzer Zeit das Wesentliche einer Sache zu erfassen und entsprechend klar und deutlich darzustellen. Für den regelmäßigen und aktiven Besuch der Tutorien, der allen Studierenden empfohlen wird, wird den Studierenden ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Tutorium erteilt.

(4) **Übungen und Seminare** im Grundstudium dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudien erworbenen Kenntnisse. Vornehmliche Aufgabe der Veranstaltungen sind Ent-

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 23. Januar 2001